

Geschäftsordnung für den Verbands- und den Länderrat des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

§1 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen werden von dem Präsidenten des DTV geleitet.
- (2) Im Verhinderungsfall greift die Vertretungsregelung gemäß Geschäftsverteilung des Präsidiums.

§2 Vertretungsberechtigung

- (1) Es sind nur die Mitglieder rede- und stimmberechtigt, die mit einer Person auf der Sitzung vertreten sind.
- (2) Stimmübertragungen und Mehrfachvertretungen sind nicht möglich.

§3 Einberufung

- (1) Die Sitzungstermine gemäß Satzung §15 (1) werden durch das Präsidium festgelegt.
- (2) Sofern die Sitzung gemäß Satzung §15 (8) als virtuelle Konferenz stattfinden soll und diese Festlegung auf einem Beschluss des Präsidiums beruht, kann der Verbands- / Länderrat verlangen, dass die Sitzung als Präsenzsitzung statt als virtuelle Konferenz durchgeführt wird. Das Verlangen bedarf der Stimmen von einem Viertel der Mitglieder, wobei das Präsidium nicht abstimmungsberechtigt ist, und ist binnen 72 Stunden nach Bekanntgabe des Beschlusses des Präsidiums zu stellen.

§4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch das Präsidium festgelegt – vorliegende Anmeldungen von Tagesordnungspunkten aus den Verbänden werden dabei berücksichtigt.
- (2) Der Verbands- oder Länderrat kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Tagesordnung abändern und kann dabei auch Punkte von der Tagesordnung absetzen und Punkte, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, auf die Tagesordnung setzen.

§5 Worterteilungen

- (1) Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums müssen jederzeit gehört werden.

§6 Beschränkung der Redezeit

- (1) Die Redezeit ist unbeschränkt.
- (2) Der Verbands-/Länderrat kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Redezeit beschränken.
- (3) Die Sitzungsleitung kann jederzeit einen Redner unterbrechen, um einen Beschluss über eine Beschränkung der Redezeit herbeizuführen.
- (4) Eine Debatte findet über einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit nicht statt.

§7 Schluss der Debatte

- (1) Jeder Teilnehmende kann, sobald ein Redner geendet hat, einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Abbruch der Debatte stellen.
- (2) Über einen solchen Antrag muss sofort abgestimmt werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

- (3) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so müssen die bei Stellung des Antrages noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Ebenso muss die antragsstellende Person das Schlusswort erhalten.
- (4) Der Verbands- / Länderrat kann den Abbruch der Debatte beschließen. In diesem Fall sind weder weitere Debattenredner noch der Antragsteller zum Wort zuzulassen. Dieser Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

§8 Anträge

- (1) Wer einen Antrag stellt, muss ihn im Verbands- / Länderrat begründen und hat für den Fall einer Debatte über den Antrag das Recht, nach Schluss der Debatte ein Schlusswort zu sprechen.
- (2) Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einberufung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zuzulassen, wenn der Verbands- / Länderrat dieses beschließt.

§9 Abstimmungen

- (1) Beschlussfassungen in den Sitzungen von Verbands- / Länderrat erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Stimmabgabe in der Sitzung erfolgt per eindeutiger Meinungsäußerung (z.B. Hand heben, Wortäußerung, ...).
- (2) Der Verbands- / Länderrat kann auf Antrag eines Viertels der Stimmen seiner Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums seine Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Die Stimmabgabe erfolgt per eMail an dtv@tanzsport.de oder den Absender der Anfrage. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Verbandsrat ist bei Durchführung eines Umlaufverfahrens nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten abgestimmt haben.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wurde vom VR am 24.04.2021 beschlossen.
- (2) Änderungen werden vom VR mit einfacher Mehrheit beschlossen